



Präambel

Es gilt Farbe zu bekennen, unbequem zu sein, wo Forderungen am Selbst- und Berufsverständnis der Pflegenden vorbei zielen, wo das Wohl der Patienten, der Pflegebedürftigen ignoriert wird, oder Pflegende dabei schließlich selbst auf der Strecke bleiben. (frei nach Liliane Juchli).

Wir wollen auf die katastrophalen Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern in Krankenhäusern, ambulanten Pflegediensten und Pflege- und Wohnheimen aufmerksam machen. Gleichzeitig wollen wir den Brückenschlag zu den pflegenden Angehörigen und den Pflegebedürftigen erreichen, die unter diesen Bedingungen leiden.

Wirklich gute Alternativen für Pflege fehlen aufgrund fehlgeleiteter und halbherziger Reformen der Regierungen der letzten Jahre. Die Verantwortlichen kennen die Zahlen und schweigen.

In diesem Sinne gibt sich der „Verein Pflege in Bewegung e.V.“ folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pflege in Bewegung“
2. Er trägt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e. V.“
3. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele des Vereins

Verbesserung der Situation pflegebedürftiger Menschen, pflegender Angehöriger und beruflich Pflegender.

- Förderung durch Bildung im Gesundheitswesen.
- Förderung durch eine bundeseinheitliche Definition von Pflegequalität und eine vollumfängliche Finanzierung der angestrebten Qualität. Hierzu explizit die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens.
- Förderung durch Vereinbarung eines rechtlich definierten Personalschlüssels in Pflege- und Wohnheimen, Krankenhäusern und ambulanten Pflegediensten.



2. a) Der Verein finanziert seine Ziele durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- sonstige Zuwendungen

2. b) Der Verein erfüllt seine Ziele durch:

- die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Teilnahme an Pflegekongressen, Austausch innerhalb der bundesweiten Pflegeszene
- Öffentlichkeitsarbeit, durch Reaktionen auf die aktuellsten Entwicklungen im Gesundheitswesen, hier vor allem durch Pressemitteilungen.
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen und Konzepten, um die Pflegequalität nachhaltig und im Sinne einer würdevollen Zukunft der Pflege zu verbessern; u.a. durch Weitergabe der Ergebnisse und Anregungen an die Politik und den Austausch innerhalb der bundesweiten Pflegeszene
- Durch die Vermittlung von Hilfsangeboten, für pflegende Angehörige, Pflege- und Hilfebedürftige Bürger, die keine Angehörigen haben und Berufsangehörige, die sich mit ihrem Anliegen an den Verein wenden

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Es gibt ordentliche Mitglieder die alle Rechte haben. Darüber hinaus gibt es Fördermitglieder, welche nicht am Vereinsleben teilnehmen wollen und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.



2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie muss auch dann nicht begründet werden, wenn die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls zur Entrichtung von Umlagen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.

3. Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiges Ende der Mitgliedschaft gewährt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge besteht nicht.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und der Abgabe oder der Vorlage von Beweismitteln beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das Mitglied ist vor dem Beschluss des Vorstandes anzuhören. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Im Falle des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Das auszuschließende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Einleitung des Ausschlussverfahrens bekannt gegeben worden ist, von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert. Die Suspension endet, wenn der Vorstand den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein abschlägig bescheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder eine Beitragsrückerstattung.

5. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

6. Jedes Mitglied hat die Pflicht das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist, und alles zu unterlassen, was dem Verein erkennbar schaden kann oder schaden könnte.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag, eine Aufnahmegebühr und eine Umlage werden in einer Beitragsordnung geregelt, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.



§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Versammlung wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- b. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
- c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- d. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f. Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilungen von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

4. Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung online durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware ...) möglich ist. Die Identifizierung der Teilnehmer muss zweifelsfrei erfolgen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. In wichtigen Fragen erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formularen.



5. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung. Es ist die eigenhändige Unterschrift des Mitgliedes erforderlich; ausreichend ist jedoch das Übersenden des Stimmzettels mit eingescannter Unterschrift per E-Mail. Es wird auf die Einstimmigkeit verzichtet. An der Beschlussfassung müssen 50% der Mitglieder teilnehmen. Die Bekanntgabe der Beschlüsse erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder.

6. Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung physisch und online gleichzeitig durchzuführen. In diesem Fall ist jedem Mitglied die Wahl der Teilnahmemöglichkeit ins Ermessen gestellt.

7. Die Wahl der Form der Mitgliederversammlung oder Beschlussfassung wird ins Ermessen des Vorstandes gestellt.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

a. mindestens 10 % der Mitglieder oder

b. ein Vorstandsmitglied

dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

Es gelten die Regeln zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

9. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, aber es können Gäste zugelassen werden, wenn dies 14 Tage vor der Versammlung mit dem Vorstand abgestimmt ist.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei der Vorstandswahl sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens 12 Monate Mitglied im Verein sind.

10. Die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus

- zwei Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- und einem Schriftführer.

Die Aufgaben, einschließlich der Kassenführung, werden innerhalb des Vorstandes aufgeteilt.

Sprecher des Vereins werden vom Vorstand benannt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.



4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestimmen.
5. Der Vorstand soll in der Regel 1 x im Quartal tagen. Eine entsprechende Sitzung ist in digitaler Form oder als Präsenztreffen möglich.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Vorstandsbeschlüsse können bei Bedarf auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.
8. Der Vorstand darf Ehrenmitgliedschaften vergeben, wenn dies dem Vereinszweck dienlich ist.

§ 9

Beirat

1. Der Beirat besteht aus 3 natürlichen Personen welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein.
3. Die Amtsperiode des Beirates als Organ beträgt drei Jahre und beginnt mit der Wahl und Annahme des Amtes. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl eines Beirats im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Beirats während einer Wahlperiode aus, so bestellen die übrigen Mitglieder des Beirates bis zum Ende der laufenden Amtsperiode ein Ersatzmitglied.
5. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand, insbesondere in vereinsrechtlichen, wirtschaftlichen und fachlichen Angelegenheiten.

§ 10

Haftung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder haften nur für vorsätzlich, oder grob fahrlässig verursachten Schaden.



§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an „Wir pflegende Angehörige“ (WVAPD e. V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.